

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Einrichtung eines Sondergebiets
zur Nutzung von Windenergie**

bearbeitet für: Bürgerwindpark Rorup
GmbH & Co. KG i.G.
Hahnenkamp 13a
48727 Billerbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

05. September 2025



Auftraggeber: Bürgerwindpark Rorup
GmbH & Co. KG i.G.
Hahnenkamp 13a
48727 Billerbeck

Projektnummer: 2482_03

Bearbeitung: Philip Broermann (M. Sc. Landschaftsökologie)
☎ 0251 13 30 28 - 20
✉ broermann@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Windenergieempfindliche Arten.....	4
4	Lage des Vorhabens	7
5	Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten	8
5.1	Baubedingte Wirkungen.....	8
5.2	Anlagebedingte Wirkungen.....	9
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
6	Datenrecherche	12
6.1	Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten	12
6.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)	12
6.3	Naturschutzgebiete	12
6.4	Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund.....	13
6.5	Messtischblattquadranten.....	14
6.6	Daten öffentlicher Stellen.....	15
6.6.1	Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS.....	15
6.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld.....	16
6.6.3	Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.....	16
7	Faunistische Untersuchung 2022 / 2023	17
7.1	Methoden	17
7.1.1	Brutvogelkartierung	17
7.1.2	Rastvogelkartierung	18
7.2	Ergebnisse.....	19
7.2.1	Planungsrelevante Brutvögel.....	20
7.2.2	Nahrungsgäste	23
7.2.3	Rastvögel, Durchzügler, Winter- und Sommergäste.....	24
7.2.4	Sonstige Überflüge.....	25
8	Artenschutzrechtliche Bewertung	26
8.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten	26
8.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna.....	33
8.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	33
8.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	35
8.3	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna.....	36
8.3.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	36
8.3.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	36
8.4	Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen	37

9	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	38
9.1	Vermeidung / Minderung	38
9.1.1	Bauzeitausschluss vom 1. April bis 15. August	38
9.1.2	Vermeidung von Gehölzeingriffen.....	38
9.1.3	Gehölzbeseitigungen im Winter	38
9.1.4	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)	38
9.1.5	Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches	39
10	Zusammenfassung.....	40
11	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	41
12	Literatur.....	42
13	Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle	44
13.1	Feldlerche	44
13.2	Feldsperling	45
13.3	Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten.....	47
13.4	WEA-empfindliche und Gehölz bewohnende Fledermäuse.....	48

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geplantes Sondergebiet und Untersuchungsradien	7
--	---

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)	4
Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen	8
Tab. 3: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den nahe gelegenen FFH-Gebieten	12
Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten	12
Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in schutzwürdigen / gesetzlich geschützten Biotopen und dem Biotopverbund im 1.200 m-Radius	13
Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets	14
Tab. 7: Termine der Brutvogelkartierung 2022 / 2023	18
Tab. 8: Termine der Rastvogelkartierung 2022 / 2023	19
Tab. 9: Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten	19
Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung	26

Anlagen

Karte 1	Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten	(1:40.000)
Karte 2	Brutvogelkartierung 2023	(1:10.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die BÜRGERWIND RORUP GMBH & CO. KG I.G. plant die Einrichtung eines Sondergebiets zur Nutzung von Windenergie im Kreis Coesfeld. Das Sondergebiet soll im südlichen Außenbereich der Stadt Billerbeck eingerichtet werden.

Für das Sondergebiet wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Neuerrichtung potenzieller WEA erstellt. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos und die anlagebedingten Wirkungen solcher WEA auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“ wird auf Grundlage des aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV 2024) beurteilt.

Die Auswirkungen des Baus von Zufahrten, Lager- und Kranstellflächen können mangels konkretisierter Planung noch nicht abschließend beurteilt werden und wird zunächst überschlägig nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

Für die Artgruppe der Vögel wird als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten eine vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus den Jahren 2022 und 2023 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. Für diese erfolgte allerdings eine Datenrecherche für den artspezifisch maximal möglichen Einwirkungsbereich.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG verletzt werden können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNATSchG (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNATSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für WEA-Planungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen gibt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“. In dem Leitfaden sind die Vorgaben des § 45b BNATSchG inkl. Anlage 1 wiedergegeben. Im § 45c BNATSchG sind darüber hinaus Bewertungsvorgaben für die artenschutzrechtliche Einstufung von Repowering-Vorhaben und für die artenschutzrechtliche Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergie-Vorhaben gemacht.

Alle weiteren (baubedingten) Auswirkungen von WEA-Planungen werden hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNATSchG für WEA-empfindliche Arten nach dem o.g. Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) und für alle weiteren besonders geschützten Arten nach Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

3 Windenergieempfindliche Arten

Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MUNV NRW 2024) gibt die Vorgaben des § 45b BNatSchG inkl. Anlage 1 bezüglich der Auswahl WEA-empfindlicher Arten und deren artspezifischen Prüfbereiche wieder. Ergänzend formuliert der Leitfaden die Prüfbereiche für weitere WEA-empfindliche Arten, die z.B. durch ein Meideverhalten oder durch Störwirkungen verdrängt werden können.

Der Leitfaden stellt klar, dass für die Bewertung einer Betroffenheit ausschließlich die im Leitfaden genannten Prüfbereiche gelten. Es ist jeweils der Abstand vom Mastmittelpunkt der Anlage zu dem Vorkommen der WEA-empfindlichen Art anzusetzen. Außerhalb der jeweiligen Prüfbereiche ist eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung per definitionem nicht mehr vorhanden.

Tab. 1: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Vögel					
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	350 m	450 m	2.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	3.000 m
Flussseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen		500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen		500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen		100 m*	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen		400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		500 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze		200 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate		200 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.200 m	3.500 m
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.200 m	3.500 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.000 m	2.500 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	2.000 m	5.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze		1.000 m	

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüf- bereich*	Erweiterter Prüf- bereich*
Sing- und Zwerg- schwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate		400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störepfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störepfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	2.500 m
Ziegenmelker	Störepfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Zwergdommel	Störepfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Fledermäuse					
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Zweifarbflledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um die WEA-Standorte)			

*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich (MUNV NRW 2024).

Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als UG abgegrenzt werden. Aus dem größeren UG resultiert jedoch nicht zwingend ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf. Dies bleibt der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall überlassen (MUNV NRW 2024).

Für Fledermäuse sind Untersuchungen nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen. Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.

Die im Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist. Im erweiterter Prüfbereich kann nur in Ausnahmefällen ein artenschutzrechtlicher Konflikt festgestellt werden, wenn besonders intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind.

Im Falle des Vorkommens einer WEA-empfindlichen Art innerhalb der Prüfbereiche, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine Analyse der Habitatpotenziale oder der tatsächlichen Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die betroffenen Vorkommen WEA-empfindlicher Arten artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MUNV NRW 2024).

Nach § 45b BNatSchG wird die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten, also ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die geplanten WEA signifikant erhöht ist, wie folgt definiert:

*(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte **Nahbereich**, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*

*(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der **Nahbereich** und geringer als der **zentrale Prüfbereich** ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...], so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

*(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der **zentrale Prüfbereich** und höchstens so groß ist wie der **erweiterte Prüfbereich**, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenem Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]*

4 Lage des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG_{500} = Untersuchungsradius von 500 m um die WEA).

Innerhalb des UG werden möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Das UG_{1200} wurde durch vertiefende Vor-Ort-Begehungen avifaunistisch untersucht. Darüber hinaus wurde eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 5.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt (vgl. Kap. 6).

Das UG_{1200} überstreicht vorwiegend großflächige Ackerflächen und mehrere Hofstellen. Weiterhin werden mehrere kleinere und eine große Waldfläche im Zentrum des UG überstrichen. Im Süden verläuft durch das UG_{1200} die B 525 von Ost nach West und im Westen die L 580 von Nord nach Süd. Nördlich der B 525 durchzieht der Honigbach das UG von Osten nach Südwesten.

Das Gebiet ist reliefiert. Die Geländehöhen im Untersuchungsgebiet reichen von etwa 119 m ü. NN im Süden bis 157 m ü. NN im östlichen Teil des UG.



Abb. 1: Geplantes Sondergebiet und Untersuchungsradien

(grüne Umrandung: 500 m-Radius; schwarze Umrandung: 1.000 m-Radius; rote Umrandung: 1.200 m-Radius)
©Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK und DOP- Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

5 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestuft Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugetiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG	Auswahl von insgesamt 15 Vogelarten, für die nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA auftreten kann	Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu

5.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertragung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Im vorliegenden Fall stehen die genauen Eingriffsflächen noch nicht fest. Es ist sicher, dass die Flächen, auf denen das Sondergebiet geplant ist, in Anspruch genommen wird. Die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen, die von Schwenkradien im Zuge des Antransports der neuen WEA-Teile überstrichen werden, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Wenn Bäume gefällt werden können bereits bebrütete Gelege aufgegeben werden oder Fledermäuse im Tagesquartier getötet werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslösen.

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumentwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zuggeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölzbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage der potenziellen Kranstellfläche und durch die Einrichtung einer hohen Vertikalstruktur unter Umständen bestehende Reviere von bodenbrütenden Feldvogelarten entwertet werden können.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden, sowie in häufig genutzten Flugkorridoren z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalspopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Von Windenergieanlagen mit tief liegender Rotorzone, z.B. Kleinwindenergieanlagen oder WEA mit überdurchschnittlich langen Rotorblättern bei geringer Nabenhöhe geht in Bezug auf die lokalen Fledermauspopulationen tendenziell eine erhöhte Schlaggefährdung aus, die dann auch bislang vom LANUV NRW nicht als windenergieempfindlich eingestufte Arten betreffen kann. In niedrigen Höhen halten sich insgesamt mehr Fledermausarten auf und findet ein Großteil der Flugbewegungen statt.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturgebunden fliegender Fledermausarten (DÜRR 2024). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten

sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MUNV NRW 2024). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Die potenziellen WEA in dem geplanten Sondergebiet sind geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten können fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, wie z.B. Standortverschiebungen, phänologiebedingte Abschaltzeiten oder die Anlage attraktiver Nahrungshabitate erforderlich werden.

6 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten erfolgt im (erweiterten) maximalen Einwirkungsbereich um das geplante Sondergebiet. Dieser Bereich umfasst bei den Vögeln unter Berücksichtigung aller WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeter Vogelarten den 5.000 m-Radius. Bei den Fledermäusen umfasst er den 1.000 m-Radius.

Informationen aus den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen und Schutzgebiete innerhalb des 1.000 m-Radius werden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus auch für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ausgewertet, da in diesem Bereich auch baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der Recherche zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

6.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Das geplante Sondergebiet liegt nicht in einem vom LANUV NRW definierten Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUK NRW 2025a).

6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Im Radius von 5.000 m um das geplante Sondergebiet befinden sich zwei FFH-Gebiete (LANUK NRW 2025b).

Tab. 3: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den nahe gelegenen FFH-Gebieten

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-4008-301	Berkel	ca. 3.150 m nordöstlich	Bekassine Kiebitz Wespenbussard	Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug
DE-4009-301	Roruper Holz mit Kestenbusch	ca. 2.900 m südwestlich	Vögel: Schwarzspecht Fledermäuse: Bechsteinfledermaus	Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung

Im artspezifischen Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die >1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche >1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

6.3 Naturschutzgebiete

Im Radius von 5.000 m um das geplante Sondergebiet befinden sich 14 Naturschutzgebiete (s. Tab. 4) (LANUK NRW 2025c).

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
COE-019	NSG Sieben Quellen - Talaue Hohnerbach	ca. 3.500 m nordwestlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-024	NSG Berkelquelle	ca. 3.200 m nordöstlich	Bekassine Kiebitz Wespenbussard Wiesenpieper	Durchzug Durchzug Durchzug

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
COE-025	NSG Berkelaue	ca. 3.200 m nördlich	Bekassine Kiebitz Wespenbussard Wiesenpieper	Durchzug Durchzug
COE-044	NSG Düsterbachaue	ca. 4.400 m nordwestlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-045	NSG Roruper Holz	ca. 2.900 m südwestlich	Schwarzspecht	<i>Keine Angaben</i>
COE-047	NSG Kestenbusch	ca. 3.800 m südlich	-	
COE-048	NSG Hehrburg	ca. 4.600 m südöstlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-049	NSG Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark	ca. 1.900 m östlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-068	NSG Nonnenbach Notulner Berg	ca. 3.600 m östlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-083	NSG Düsterbachaue	ca. 2.600 m nordwestlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-084	NSG Himmelsteiche am Königsweg	ca. 4.000 m nordwestlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-085	NSG Alstaetter Wäldchen und Mühlenbach bei Haus Hamern	ca. 1.500 m nördlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-086	NSG Asholtbusch	ca. 3.600 m östlich	<i>Keine Angaben</i>	-
COE-089	NSG Quellgebiet Nonnenbach	ca. 3.100 m östlich	<i>Keine Angaben</i>	-

Im artspezifischen Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert.

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die >1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche >1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

6.4 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des UG wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In der Regel liegen für diese Flächen keine faunistischen Daten vor. Zufallsbeobachtungen und bedeutsame Vorkommen sind aber in einigen Fällen vermerkt.

In Tab. 5 sind die Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotope mit Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in schutzwürdigen / gesetzlich geschützten Biotope und dem Biotopverbund im 1.200 m-Radius

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA*	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*
BK-4009-0049	Buchenwälder in der Osthellermark	angrenzend	<i>Keine Angaben</i>
BK-4009-0052	Obstgehölzkomplex nordöstlich Osthellermark	ca. 340 m nordöstlich	<i>Keine Angaben</i>
BK-4009-0110	Hohlweg in Hastehausen	ca. 900 m südöstlich	<i>Keine Angaben</i>
BK-4009-0112	Honigbach zwischen Hastehausen und der L580	ca. 570 m südlich	<i>Keine Angaben</i>
BK-4009-0157	Feldgehölze nördlich Darup	ca. 1.070 m südöstlich	<i>Keine Angaben</i>

Im artspezifischen Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die >1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche >1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

Im UG₁₂₀₀ liegen fünf schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalens (BK).

Für die schutzwürdigen Biotope und gesetzlich geschützten Biotope sind keine faunistischen Angaben in den Objektbeschreibungen gemacht. Entsprechend können aus diesen Flächen keine zusätzlichen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher / planungsrelevanter Arten aus dem Informationssystem gezogen werden.

6.5 Messtischblattquadranten

Das erweiterte UG von 5.000 m um das geplante Sondergebiet befindet sich in der atlantischen Region und überschneidet vorwiegend die Messtischblattquadranten Q 4009-1, 4009-2, 4009-3 und 4009-4 (Coesfeld) sowie Q 4109-2 (Dülmen). Das geplante Sondergebiet befindet sich im MTBQ 4009-4.

Für alle fünf Messtischblattquadranten gemeinsam sind 49 planungsrelevante Arten aufgeführt (LANUK NRW 2025e) (s. Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MUNV NRW 2024) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt. Das bedeutet, dass die im Bruthabitat als WEA-empfindlich eingestufte Art Bekassine bei der Angabe Rast-/Wintervorkommen hier nicht berücksichtigt wird.

Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 4009-1	Q 4009-2	Q 4009-3	Q 4009-4	Q 4109-2
Säugetiere								
1.	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G	x	x	x	x	x
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis vorhanden	U↑		x	x	x	
3.	Braunes Langohr	Nachweis vorhanden	G		x	x	x	
4.	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓	x	x	x	x	
5.	Fischotter	Nachweis vorhanden	U↑					x
6.	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden	G		x	x	x	
7.	Große Bartfledermaus	Nachweis vorhanden	U		x		x	
8.	Großes Mausohr	Nachweis vorhanden	U		x	x	x	
9.	Kleinabendsegler	Nachweis vorhanden	U		x	x		
10.	Kleine Bartfledermaus	Nachweis vorhanden	G		x	x	x	
11.	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden		x				
12.	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G		x	x		
13.	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G	x	x	x	x	
14.	Zweifarbfl. Fledermaus	Nachweis vorhanden	G		x			
15.	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G	x	x	x	x	x
Vögel								
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x
2.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	U					x
3.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
4.	Eisvogel	Brutvorkommen	G	x	x	x		x
5.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x
6.	Feldschwirl	Brutvorkommen	U	x				
7.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
8.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U					x
9.	Girlitz	Brutvorkommen	S	x	x	x		
10.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
11.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x
		Rast/Wintervorkommen	S					x
12.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
13.	Krickente	Rast/Wintervorkommen	G				x	x
14.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q 4009-1	Q 4009-2	Q 4009-3	Q 4009-4	Q 4109-2
15.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
16.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
17.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
18.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
19.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x	x
20.	Rohrhammer	Brutvorkommen	G	x	x	x		x
21.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U				x	
22.	Rotmilan	Brutvorkommen	S	x		x	x	x
23.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
24.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
25.	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G					x
26.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
27.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
28.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
29.	Teichhuhn	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	
30.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x
31.	Uferschnepfe	Rast/Wintervorkommen	S					x
32.	Wachtel	Brutvorkommen	U					x
33.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	
34.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
35.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	x		x	x	x
36.	Wanderfalke	Brutvorkommen	G		x	x		
37.	Weidenmeise	Brutvorkommen	U	x	x	x	x	x
38.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	x				
Amphibien								
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	x	x		x	x

WEA-empfindliche / planungsrelevante Arten nach MUNV NRW (2024) sind **fett** markiert, der Status wurde hierbei berücksichtigt

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt.

6.6 Daten öffentlicher Stellen

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUK NRW),
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld,
- Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

6.6.1 Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS wurde in einem Umkreis von 5.000 m um das geplante Sondergebiet auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten überprüft.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs des geplanten Sondergebiets liegen im Fundortkataster @LINFOS mehrere Datenpunkte zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten vor. Es handelt sich um Angaben zu den Arten **Rotmilan**, **Rohrweihe** und **Uhu**.

Im Umkreis von 5.000 m liegen mehrere Brutvorkommen von **Rotmilanen**. Das nächste Vorkommen ist von 2024 und liegt ca. 2.700 östlich.

Im Umkreis von 5.000 m liegen mehrere Brutvorkommen von **Rohrweihen**. Drei Vorkommen liegen im 1.000 m Radius zum geplanten Sondergebiet. In 680 m Entfernung gibt es ein Brutplatz aus 2021. Aus dem Jahr 2023 sind zwei Brutplätze angegeben (ca. 800 m und 900 m).

Der **Uhu** Brutplatz stammt aus dem Jahr 2023 und liegt ca. 2.500 m südlich des geplanten Sondergebiets.

6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld lieferte Daten zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten **Rotmilan** und **Uhu**. Es handelt sich dabei um Daten aus benachbarten Kartierungen, Kartierungen des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. sowie weiteren Meldungen.

Alle vorliegenden Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten (hier: Rotmilan, Uhu) liegen mindestens im Abstand von 1.800 m zum geplanten Sondergebiet entfernt (s. Karte 1).

Für **Rotmilane** liegen mehrere Verortungen im Einwirkungsbereich vor. Ein Vorkommen von Rotmilanen aus dem Jahr 2014 liegt ca. 1.850 m nördlich des geplanten Sondergebiets. Weitere Vorkommen liegen am Rand des südlichen 5.000 m Radius (Jahre: 2016, 2019 – 2022).

Uhu-Vorkommen werden ab ca. 2.700 m östlich zum geplanten Sondergebiet aus dem Jahr 2015 angegeben. Weitere Vorkommen liegen weiter entfernt und stammen aus den Jahren 2015 und 2012.

Durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurde weiterhin mitgeteilt, dass mindestens im Jahr 2023 in einem Feldgehölz der Bauernschaft Hanrorup (Teil des BK-4009-0102) zwischen dem 18. September und 15. Oktober eine nachbrutzeitliche **Rotmilan**-Aktivität festgestellt wurde. In diesem Feldgehölz wurde in dieser Zeit von bis zu / mindestens elf Individuen als gemeinsamer Schlafplatz genutzt. Dieses als Schlafplatz von Rotmilanen genutzte Feldgehölz liegt ca. 2.800 m südlich des geplanten Sondergebiets.

6.6.3 Daten des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V.

Das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. lieferte bis Redaktionsschluss keine weiteren Angaben zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets.

7 Faunistische Untersuchung 2022 / 2023

Die Vogeluntersuchung wurde im Herbst 2022 mit den Rastvogelerfassungen begonnen und wurde im August 2023 mit der letzten Brutvogelkartierung beendet. In einem Untersuchungsradius von bis zu 1.500 m um die zum Zeitpunkt der Beauftragung geplanten WEA-Standorte wurden insgesamt 41 Begehungen zur Brutzeit und zu Zugzeiten vorgenommen. Demnach ist das Kartiergebiet größer als das nun betrachtete UG₁₂₀₀ um das Sondergebiet. Die Raumnutzung des Gebietes durch Vögel wurde durch die Kartiertermine zu verschiedenen Jahreszeiten intensiv dokumentiert. Es wurden sowohl die Brutvögel des Gebietes als auch Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste erfasst.

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von Vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden aufgrund fehlender Hinweise aus Datenrecherche oder Habitatpotenzialen keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

7.1 Methoden

7.1.1 Brutvogelkartierung

Die Brutvogeluntersuchung erfolgte in einem Radius von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte für alle planungsrelevanten Brutvögel. In dem erweiterten Bereich von 1.500 m wurde gezielt nach Rotmilan-Vorkommen (Horstbäume, Sichtungen, Balzflüge, etc.) gesucht. Im direkten Umfeld der Eingriffsbereiche bis 500 m wurden alle Artvorkommen planungsrelevanter Arten genauer erfasst. Die Erfassung von nicht WEA-empfindlichen Arten in größerem Abstand zu den Eingriffsbereichen fand in geringerer Untersuchungstiefe statt. Das bedeutet, dass offensichtlich nicht betroffene Arten, wie z.B. Schwalben und Spechte, im großen Abstand zu den WEA u.U. nicht vollständig erfasst wurden, Hinweisen auf Vorkommen von Greifvögeln oder Störchen aber nachgegangen wurde.

Die Brutvogelkartierung umfasste zehn Begehungen in der Zeit von Ende Januar bis Anfang August 2023 (s. Tab. 7). Die Begehungen zur Horstsuche wurden an einem Termin im November 2022 und an zwei Terminen im Dezember 2022 durchgeführt. Die einzelnen Tagbegehungen wurden aufgrund der Größe des Untersuchungsgebiets jeweils an zwei Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte unter Berücksichtigung der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) und unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß MUNV NRW (2024).

Die Kartierung erfolgt dadurch fallspezifisch mit besonderem Fokus auf WEA-empfindliche Arten und potenziell baubedingt betroffene Arten. Durch die Fokussierung sind unterschiedliche Untersuchungszeiträume notwendig. Unter den WEA-empfindlichen Arten sind jene, die den Koloniebrütern und Wiesenlimikolen angehören, relativ leicht und den ganzen Tag über gut festzustellen. Einige WEA-empfindliche Arten sind hingegen dämmerungs- oder nachtaktiv und müssen entsprechend zu dieser Zeit, ggf. auch unter Einsatz von Klangattrappen, kartiert werden. Die meisten WEA-empfindlichen Arten aus der Artgruppe der Greifvögel und Störche gehören zu den Thermik nutzenden Vögeln, deren Flugaktivität mit der Thermikbildung (Aufwinde) zusammenhängt. SÜDBECK et al. (2005) geben demnach den Nachmittag als günstige Tageszeit für diese beiden Artengruppen an (Ausnahme Gattung der Weihen).

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im UG_{1.200} des geplanten Sondergebiets sind in der Ergebniskarte (Karte 2) dargestellt. Die kartographische Darstellung von Revierzentren oder Neststandorten in der Ergebniskarte fokussiert auf die WEA-empfindlichen oder möglicherweise baubedingt betroffenen Arten. Weitere planungsrelevante Vogelarten sind aufgrund der geringeren Untersuchungstiefe (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) u. U. nicht vollständig erfasst. Bei der Auswertung der Kartierungsergebnisse werden Brutzeitfeststellung unter Einbeziehung der Artökologie und Habitatpotenzialen aber besonders berücksichtigt.

Tab. 7: Termine der Brutvogelkartierung 2022 / 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	30.11.2022	09:00 – 16:00	bedeckt, 6-8°C, 2bft WNW, 8/8 bewölkt	Horstsuche
	01.12.2022	09:00 – 16:00	bedeckt, 3-5°C, 2bft NO, 8/8 bewölkt	Horstsuche
	05.12.2022	09:00 – 13:00	bedeckt, 1-2°C, 2bft NO, 7/8 bewölkt	Horstsuche
2.	25.01.2023	17:00 – 21:00	bedeckt, 0°C, 2bft SW, 7/8 bewölkt	Nachtkartierung
	26.01.2023	16:30 – 20:30	bedeckt, -1°C, 2bft W, 7/8 bewölkt	Nachtkartierung
3.	12.03.2023	08:00 – 12:00	bedeckt, 1-3°C, 2bft SSW, 8/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
	30.03.2023	12:30 – 16:30	bedeckt, 12-14°C, 3-5bft WSW, 6/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
4.	18.04.2023	11:55 – 15:55	10 % Regen, 8-12°C, 3bft ONO, 7/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
	25.04.2023	06:10 – 10:10	bedeckt, 5-8°C, 2-3bft NW, 7/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
5.	10.05.2023	12:15 – 16:15	bedeckt, 14°C, 2-4bft WSW, 8/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
	21.05.2023	10:00 – 14:00	bedeckt, 16-23°C, 2-3bft NO, 7/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
6.	07.06.2023	10:20 – 14:20	bedeckt, 15-20°C, 3bft NNO, 7/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
7.	10.06.2023	21:15 – 01:15	trocken, klar, 15-24°C, 2bft OSO, 0/8 bewölkt	Nachtkartierung
	11.06.2023	20:30 – 00:30	leicht bedeckt, 18-22°C, 2bft NO, 3/8 bewölkt	Nachtkartierung
8.	18.06.2023	09:00 – 16:00	leicht bedeckt, 23-30°C, 2bft OSO, 2/8 bewölkt	Horstbaumkontrolle
9.	29.06.2023	14:00 – 18:00	bedeckt, 23-24°C, 3bft SW, 7/8 bewölkt	Wespenbussard & Baumfalke
10.	11.07.2023	13:30 – 17:30	klar, 28-32°C, 3bft SO, 2/8 bewölkt	Wespenbussard & Baumfalke
	19.07.2023	13:15 – 17:15	bedeckt, 22-24°C, 2bft WNW, 7/8 bewölkt	Wespenbussard & Baumfalke
11.	31.07.2023	13:15 – 17:15	bedeckt, 16-17°C, 3bft SW, 8/8 bewölkt	Wespenbussard & Baumfalke
	07.08.2023	12:45 – 16:45	bedeckt, 18°C, 3-5bft W, 6/8 bewölkt	Wespenbussard & Baumfalke

7.1.2 Rastvogelkartierung

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel erfolgte von Anfang August 2022 bis Anfang Januar 2023 und von Anfang Februar bis Mitte April 2023 (s. Tab. 8). Potenzielle Rastplätze (i.W. großflächige Ackerflächen) wurden gezielt aufgesucht. Falls regelmäßig genutzte Rastplätze, markante Rastvogelansammlungen sowie bemerkenswerte Einzelnachweise planungsrelevanter Arten auftraten, wurden diese im Gelände kartografisch verortet.

Da im Rahmen der Rastvogelkartierung keine regelmäßigen Ansammlungen WEA-empfindlicher Rastvogelarten auftraten, wird auf eine kartografische Darstellung in einer eigenständigen Rastvogelkarte verzichtet.

Tab. 8: Termine der Rastvogelkartierung 2022 / 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	01.08.2022	11:45 – 13:15	Regen, 17-19°C, 2bft NNW, 8/8 bewölkt	Herbstrast
2.	16.08.2022	15:00 – 16:30	trocken, 28-29°C, 3bft SW, 0/8 bewölkt	Herbstrast
3.	05.09.2022	14:30 – 16:00	trocken, 28°C, 1-2bft SSO, 2/8 bewölkt	Herbstrast
4.	12.09.2022	13:45 – 15:15	trocken, 22-24°C, 1bft S, 2/8 bewölkt	Herbstrast
5.	06.10.2022	14:45 – 16:15	trocken, 19-20°C, 3bft SSW, 1/8 bewölkt	Herbstrast
6.	14.10.2022	07:00 – 08:30	bedeckt, 7-8°C, 2bft S, 8/8 bewölkt	Herbstrast
7.	20.10.2022	11:05 – 12:35	leicht bedeckt, 11-13°C, 2bft OSO, 4/8 bewölkt	Herbstrast
8.	27.10.2022	09:30 – 11:00	trocken, 12-17°C, 2bft SSO, 3/8 bewölkt	Herbstrast
9.	05.11.2022	10:30 – 12:00	leicht bedeckt, 7-9°C, 2-3bft SW, 5/8 bewölkt	Herbstrast
10.	10.11.2022	10:10 – 11:40	trocken, 12°C, 2bft SW, 3/8 bewölkt	Herbstrast
11.	16.11.2022	10:00 – 11:30	leicht bedeckt, 1°C, 2-3bft S, 4/8 bewölkt	Herbstrast
12.	24.11.2022	11:00 – 12:30	Regen, 8°C, 2bft SW, 8/8 bewölkt	Herbstrast
13.	09.12.2022	13:00 – 14:30	bedeckt, 2°C, 2bft SO, 8/8 bewölkt	Winterrast
14.	09.01.2023	12:15 – 13:45	leicht bedeckt, 6-8°C, 2-3bft SSW, 4/8 bewölkt	Winterrast / Uhu-Balz
15.	01.02.2023	10:15 – 11:45	bedeckt, 4-5°C, 2-5bft W, 7/8 bewölkt	Frühjahrsrast
16.	21.02.2023	09:30 – 11:00	bedeckt, 7°C, 3bft SW, 8/8 bewölkt	Frühjahrsrast
17.	01.03.2023	09:00 – 10:30	trocken, -2-2°C, 2-3bft ONO, 2/8 bewölkt	Frühjahrsrast
18.	07.03.2023	09:00 – 10:30	Schneefall, 2°C, 2bft W, 8/8 bewölkt	Frühjahrsrast
19.	15.03.2023	12:30 – 14:00	leicht bedeckt, 7°C, 2bft WSW, 4/8 bewölkt	Frühjahrsrast
20.	27.03.2023	14:00 – 15:30	leicht bedeckt, 8°C, 2-3bft NW, 5/8 bewölkt	Frühjahrsrast
21.	06.04.2023	10:00 – 11:30	trocken, 8°C, 1-2bft S, -	Frühjahrsrast
22.	15.04.2023	15:40 – 17:10	bedeckt, 9°C, 2-3bft N, 8/8 bewölkt	Frühjahrsrast

7.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 25 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015) erfasst (s. Tab. 9).

Mindestens 11 planungsrelevante Arten konnten sicher als Brutvogel des Kartiergebietes angesprochen werden. Bei weiteren zwei Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Kartiergebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen 12 planungsrelevanten Vogelarten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit oder ihrer Habitatansprüche sicher als Nahrungsgast, Wintergast oder Durchzügler anzusprechen bzw. wurden lediglich überfliegend registriert.

Als WEA-empfindlich gemäß MUNV NRW (2024) sind die Arten Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Weißstorch einzustufen. Nur die Art **Rohrweihe** war Brutvogel des UG_{1.200}. Die weiteren der zuvor genannten WEA-empfindlichen Arten waren im Jahr 2023 lediglich Durchzügler oder Nahrungsgäste im UG₁₂₀₀.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten werden im Folgenden genauer erläutert.

Tab. 9: Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW	Status	Beschreibung
1.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	B	3 Reviere im Kartiergebiet: davon 1 Revier im UG ₅₀₀ und 2 Reviere im UG ₁₀₀₀
2.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	B	13 Reviere im Kartiergebiet, davon 7 Reviere im UG ₅₀₀
3.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	1 Revier im UG ₅₀₀ östlich des geplanten Sondergebiets
4.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	Seltener Nahrungsgast im UG ₁₀₀₀
5.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	NG	1 Brutstandort außerhalb des Untersuchungsgebiets. Nahrungsgast innerhalb des UG ₁₂₀₀
6.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	DZ	Feststellung von einmalig rastenden Kiebitzen am 07.03. (2 Ind. im UG₁₀₀₀)

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL NRW	Status	Beschreibung
7.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	ÜF	Beobachtung von einzelnen überfliegenden Individuen
8.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	BV	Einmalige Beobachtung eines rufenden Männchens am Honigbach im UG ₁₀₀₀ ; vermutl. das UG ₁₀₀₀ als Brutrevier nutzend
9.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	1 Revier mit Horst im UG ₅₀₀ ca. 200 m von dem geplanten Sondergebiet entfernt
10.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	B	Brutvogel an min. 1 Hofstelle im UG ₁₀₀₀
11.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	Brutvogel an min. 1 Hofstelle im UG ₁₀₀₀
12.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	B	1 Brutstandort im UG₁₀₀₀ nordwestl. der Bauernschaft Hastehausen (Abstand min. 800 m)
13.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	NG	2 Reviere außerhalb des Untersuchungsgebiets ab 2.500 m Entfernung im Westen. Seltener Nahrungsgast im UG_{1.200}
14.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	B	1 besetztes Gebäude in der Bauernschaft Hastehausen im UG ₁₀₀₀
15.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	NG	Einmalige Beobachtung eines nahrungssuchenden Individuums am 07.06.
16.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	WG	Nahrungssuchender Wintergast im UG ₁₀₀₀
17.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG ₁₀₀₀
18.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	Mind. 1 Revier im UG ₅₀₀
19.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	B	3 Reviere an Hofstellen im UG ₁₀₀₀
20.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	DZ	Beobachtung von durchziehenden Individuen im Herbst u. Frühjahr
21.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	BV	Einmalige Beobachtung eines singenden Männchens im UG ₁₀₀₀ . Vermutl. mit Revier entlang des Honigbachs
22.	Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	B	1 Revier im UG ₁₀₀₀
23.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	NG	Nahrungsgast im UG, vor allem während des Winterhalbjahres
24.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	NG	Beobachtung von nahrungssuchenden Individuen im Kartiergebiet
25.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	Regelmäßige Feststellung von einzelnen Individuen u. kleinen Trupps während der Zugzeit

WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) sind **fett** markiert

Status im UG: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, WG = Wintergast, ÜF = sonst. Überflüge

*RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen SUDMANN et al. (2021)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = arealbedingt selten, V = Vorwarnliste, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet.

7.2.1 Planungsrelevante Brutvögel

7.2.1.1 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen. Wichtig für sie ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung (LANUK NRW 2025e).

Insgesamt wurden im Kartiergebiet drei Reviere von Bluthänflingen festgestellt. Ein Revier davon liegt im UG₅₀₀, jedoch liegt das Revier nicht innerhalb der potenziellen Eingriffsbereiche der geplanten WEA.

7.2.1.2 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in ausgedehnten Offenlandbereichen. Für eine erfolgreiche Aufzucht benötigen sie in der Brutzeit recht ungestörte Flächen mit vielen Wildkräutern und Insekten (LANUK NRW 2025e).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 13 Feldlerchen-Reviere im Kartiergebiet festgestellt. Die meisten dieser Reviere liegen auf den großschlägigen Ackerflächen nördlich des Honigbachs. Innerhalb der potenziellen Eingriffsbereiche bzw direkt angrenzend zu dem geplanten Sondergebiet liegen fünf Feldlerchen Reviere. Das geplante Sondergebiet liegt nicht innerhalb eines Feldlerchen Reviers.

7.2.1.3 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter sind sie auf Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Brutplatz angewiesen (LANUK NRW 2025e).

Im Kartiergebiet wurde ein Brutvorkommen von Feldsperlingen festgestellt. Das Brutvorkommen liegt im östlichen UG₅₀₀ in einer straßenbegleitenden Hecke.

7.2.1.4 Kuckuck

Kuckucke sind Brutschmarotzer, die bis zu zwanzig Eier in Nester von Singvögeln verteilt. Die Balzreviere können sehr groß sein. Entscheidend für das Vorkommen ist auch eine günstige Nahrungssituation für die Altvögel in Form von Raupen und anderen Insekten (LANUK NRW 2025e).

Das südöstliche UG₁₀₀₀ gehörte in der Brutsaison 2023 wahrscheinlich zu einem Revier von Kuckucken. Anfang Juni wurde ein rufender Kuckuck am Rande des Honigbachs festgestellt.

7.2.1.5 Mäusebussard

Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind (LANUK NRW 2025e).

Innerhalb des UG₅₀₀ wurde ein Mäusebussard-Revier festgestellt und der Horststandort ausfindig gemacht. Das geplante Sondergebiet liegt nicht innerhalb der Horstschutzzone von Mäusebussarden (100 m).

7.2.1.6 Mehlschwalbe

Mehlschwalben bauen ihre Nester in Kolonien bevorzugt an freistehenden, großen Einzelgebäude in Dörfern und Städten (LANUK NRW 2025e).

Mehlschwalben wurden im gesamten UG_{1.000} an mindestens einer Hofstelle zur Brutzeit beobachtet. Die Hofstelle wurde auf Grund der geringen Relevanz für das Vorhaben nicht auf Nester abgesucht. Brutvorkommen sind dennoch unter Berücksichtigung der Artökologie zu vermuten.

7.2.1.7 Rauchschnalbe

Rauchschnalben bauen ihre Nester in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude, wichtig dabei ist auch ein ausreichendes Insektenvorkommen im Umfeld (LANUK NRW 2025e).

Rauchschnalben wurden im gesamten UG_{1.000} an mindestens einer Hofstelle zur Brutzeit beobachtet. Die Hofstelle wurde auf Grund der geringen Relevanz für das Vorhaben nicht auf Nester abgesucht. Brutvorkommen sind dennoch unter Berücksichtigung der Artökologie zu vermuten.

7.2.1.8 Rohrweihe

Rohrweihen brüten in Schilf- und Röhrichtgürteln entlang von Gewässern und Feuchtgebieten. In den letzten Jahrzehnten brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, vornehmlich in Getreidekulturen. Die Brutzeit beginnt im April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Untersuchungen wurde ein langjährig genutztes Revier von Rohrweihen in einem Miscanthus-Bestand in Nottuln-Hastehausen erneut bestätigt. Das Revierzentrum befindet sich in einem Abstand von etwa 800 m zum geplanten Sondergebiet.

7.2.1.9 Schleiereule

Schleiereulen leben als Kulturfolger in halboffenen Landschaften im Umfeld von Siedlungsbereichen. Als Nist- und Tagesruhplatz nutzen Schleiereulen Nischen in Gebäuden mit einer freien Ein- und Ausflugschneise (LANUK NRW 2025e).

Während der Abendbegehungen Mitte Januar sowie Mitte Juni 2023 wurde wiederholt eine rufende Schleiereule in der Siedlung der Bauernschaft Hastehausen, am Rande des UG₁₀₀₀, festgestellt. Weiterhin wurde während dieser Kartierungen beobachtet, wie Schleiereulen die umgebenden Felder der Bauernschaft überfliegen. Aus diesen Beobachtungen lässt sich ein Schleiereulen-Revier für die Siedlung Bauernschaft Hastehausen ableiten.

7.2.1.10 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen, vor allem kurzrasige Weiden, zur Nahrungssuche angewiesen (LANUK NRW 2025e).

Innerhalb des UG₅₀₀ wurde mindestens ein Revier von Staren mit mindestens einem Paar festgestellt. Das Revier liegt nicht innerhalb von potenziellen Eingriffsbereichen.

7.2.1.11 Steinkauz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUK NRW 2025e).

Im UG₁₀₀₀ wurden insgesamt drei Steinkauz-Reviere festgestellt. Diese liegen allesamt an Hofstellen.

7.2.1.12 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger sind Langstreckenzieher, die den Winter in Afrika verbringen und ab April die mitteleuropäischen Brutgebiete beziehen. Bei der Wahl der Neststandorte sind Teichrohrsänger von Schilfbeständen abhängig. Schon kleine Bestände ab 20 m² werden besiedelt (LANUK NRW 2025e).

Anfang Juni wurde ein singendes Teichrohrsänger Männchen entlang des Honigbachs im UG₁₀₀₀ festgestellt. Aufgrund des revieranzeigenden Verhaltens und der passenden Habitatstruktur lässt sich dort ein Revierverdacht für Teichrohrsänger ableiten.

7.2.1.13 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen (LANUK NRW 2025e).

Im Jahr 2023 wurde ein Turmfalken-Revier mit Reviermittelpunkt innerhalb des randlichen UG₁₂₀₀ festgestellt. Der Reviermittelpunkt liegt an einer Hofstelle der Siedlung Bauernschaft Hastehausen.

7.2.2 Nahrungsgäste

Neben den Brutvögeln wird das Kartiergebiet auch von benachbart brütenden Arten sporadisch bis regelmäßig aufgesucht. Diese Arten besitzen keine Brutreviere innerhalb des Kartiergebiet. Unter den Nahrungsgästen befinden sich auch WEA-empfindliche Arten. Alle planungsrelevanten Arten, die keine Brutreviere im Kartiergebiet haben, aber potenziell in der Umgebung vorkommen und im UG Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:

7.2.2.1 Graureiher

Die Nahrung von Graureihern besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Diese wird vor allem in der offenen Feldflur (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland), sowie in und an Gewässern gesucht (LANUK NRW 2025e).

Graureiher wurden an mehreren Terminen außerhalb der Brutzeit sowie Mitte April auf den landwirtschaftlichen Flächen innerhalb Kartiergebiets festgestellt. Die nächsten dem Verfasser bekannten Brutkolonien befinden sich in Ahaus (über 12 km entfernt), dem Zwillbrocker Venn (> 30 km), Heek (> 15 km) und Legden (> 5 km).

7.2.2.2 Habicht

Habichte brüten in von Kulturlandschaft umgebenen Waldinseln. Die Jagd erfolgt aus der Deckung heraus auf Vögel und Säugetiere bis zur Größe von Feldhasen (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Horstbaumkartierung für die Planung von weiteren WEA wurde außerhalb des UG₁₂₀₀ ein großer Horst, wie er typisch für Habichte wäre, kartiert. Im Zuge der Horstkontrolle wurde die Nutzung zur Brut durch Habichte festgestellt. Die Art wird innerhalb des 1.200 m Radius um das geplante Sondergebiet als Nahrungsgast eingestuft.

7.2.2.3 Rotmilan

Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte Landschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern in Kombinationen mit Wäldern und Feldgehölzen, in denen sie brüten. Die Brutzeit beginnt im März, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Da ca. 65% des Weltbestandes in Deutschland leben, trägt NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Kartierungen wurden zwei besetzte Rotmilan-Horste im Kartiergebiet für benachbarte WEA-Planungen gefunden. Die Horste liegen mindestens 2.500 m von dem geplanten Sondergebiet entfernt, sodass die Art im 1.200 m Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast eingestuft wird.

Im Rahmen der Rastvogelkartierungen im Herbst 2022 wurden keine Schlafplatzansammlungen von Rotmilanen im UG_{1.200} festgestellt.

7.2.2.4 Schwarzmilan

Schwarzmilane ernähren sich hauptsächlich von toten und kranken Fischen, die sie von der Wasseroberfläche auflesen. Außerdem jagen sie Kleinsäuger wie auch Vögel und fressen Aas (LANUK NRW 2025e).

Es wurde Anfang Juni ein Schwarzmilan im Kartiergebiet beobachtet. Dieser flog für 7 Minuten, die Thermik nutzend, gemeinsam mit zwei Rotmilanen kreisend im UG. Die Flughöhe betrug etwa 30 m bis 50 m. Ein Brutvorkommen von Schwarzmilanen wurde innerhalb des untersuchten Gebiets nicht nachgewiesen.

7.2.2.5 Sperber

Sperber sind kleine Greifvögel, die auf die Vogeljagd spezialisiert sind. Sie nisten in Feldgehölzen und Einzelbäumen, gerne in dichtem Geäst (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Untersuchung wurden Sperber als Nahrungsgäste erfasst. Diesen konnte jedoch kein Brutstandort zugeordnet werden. Vermutlich brüten diese im nahen Umfeld des Kartiergebiets.

7.2.2.6 Wanderfalke

Die Nahrung von Wanderfalken besteht ausschließlich aus Vögeln wie Tauben, Drosseln oder Limikolen. (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Winterhalbjahr Wanderfalken als Gastvogel erfasst. Vermutlich handelt es sich dabei um Wanderfalken aus Brutvorkommen der Umgebung, z.B. aus Billerbeck, Coesfeld oder Nottuln. Während der Brutzeit wurde lediglich einmalig ein nahrungssuchendes Individuum festgestellt.

7.2.2.7 Weißstorch

Die Nahrung von Weißstörchen ist sehr vielseitig, sie besteht vor allem aus Kleinsäugern, Insekten und deren Larven, Regenwürmern, Fröschen, Fischen, Reptilien. Kleinere Nahrungstiere sind vor allem in der ersten Phase der Jungenaufzucht wichtig. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation und auch im seichten Wasser (LANUK NRW 2025e).

Am 07. Juni 2023 wurde ein nahrungssuchender Weißstorch festgestellt. Weiterhin wurde am selben Termin sowie am 11. Juli jeweils ein in der Thermik kreisender Weißstorch festgestellt. Hinweise auf Brutplätze von Weißstörchen im Kartiergebiet liegen nicht vor.

7.2.3 Rastvögel, Durchzügler, Winter- und Sommergäste

Das Gebiet wird von sporadisch durchziehenden Arten kurzzeitig aufgesucht. Diese Arten besitzen keine regelmäßig genutzten Rastflächen innerhalb des UG. Unter den sporadischen Durchzüglern und Nahrungsgästen befinden sich auch WEA-empfindliche Arten. Alle planungsrelevanten Arten, die keine Brutreviere im UG oder nahen Umgebung haben, aber im Rahmen der Untersuchung im UG rastend, Nahrung suchend oder überfliegend festgestellt wurden, werden im Folgenden beschrieben:

7.2.3.1 Kiebitz

Kiebitze treten in NRW ebenfalls als Rastvogel und Durchzügler auf. Im Herbst erscheinen durchziehende Kiebitze von Ende September bis Anfang Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug treten Durchzügler von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen und großräumige Feuchtgrünlandbereiche (LANUK NRW 2025e).

Auf einem Ackerschlag im 1.000 m Radius wurden einmalig im März 2023 zwei rastende Kiebitze beobachtet. Brütende Kiebitze wurden im Kartiergebiet nicht festgestellt.

7.2.3.2 Silberreiher

Silberreiher brüten in Südosteuropa und Asien. In NRW kommen sie als Durchzügler und Wintergast vor. In den Rast- und Überwinterungsgebiet suchen sie ihre Nahrung in der offenen Agrarlandschaft (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen wurden Silberreiher als seltene Wintergäste im Kartiergebiet beobachtet.

7.2.3.3 Steinschmätzer

Steinschmätzer kommen in NRW nur noch sehr selten als Brutvogel vor, jedoch regelmäßig als Durchzügler im April / Mai und August / September (LANUK NRW 2025e).

Im Rahmen der Rastvogelkartierung im September 2022 und während der Brutvogelkartierung Ende April 2023 wurden rastende Steinschmätzer erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Steinschmätzer nur wenige Tage im UG aufgehalten haben.

7.2.3.4 Wiesenpieper

Wiesenpiepern sind Kurz- und Mittelstreckenzieher, die im Frühjahr von Ende Februar bis Ende Mai sowie im Herbst ab Ende Juli auf dem Durchzug sind (SÜDBECK et al. 2005).

Innerhalb des Kartiergebiets wurden regelmäßig durchziehende Wiesenpieper beobachtet. Weitere Beobachtungen, die auf ein Brutvorkommen von Wiesenpiepern im UG₁₀₀₀ hinweisen, liegen nicht vor.

7.2.4 Sonstige Überflüge

Sonstige Einzelbeobachtungen von überfliegenden Vogelarten, die weder eine Brutreviere innerhalb des UG besitzen, noch dort bei der Nahrungssuche beobachtet wurden und deren Beobachtung nicht eindeutig der Migration zuzuschreiben ist, werden im Folgenden beschrieben.

7.2.4.1 Kormoran

Kormorane brüten in Kolonien an Gewässern. Ihre Nahrung besteht fast ausschließlich aus mittelgroßen Fischen, die in Flüssen, Kanälen und Seen erbeutet werden (LANUK NRW 2025e).

Einzelne Individuen von Kormoranen wurden im November 2022 sowie im März und Juni 2023 das UG überfliegend beobachtet.

8 Artenschutzrechtliche Bewertung

8.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind (MUNV NRW 2024). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 17 WEA-empfindliche Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartiierungsergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 45 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 10 werden somit insgesamt 62 prüfrelevante Arten aufgeführt.

In Bezug auf die Fledermausarten wird aufgrund einer i.d.R. schlechten Datengrundlage (große Erfassungslücken und fehlende Statusinformationen) die Liste als nicht abschließend betrachtet. Es ist ggf. mit einer betriebsbedingten Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Auch können Fledermäuse – inklusive der nicht WEA-empfindlich eingestuften Arten – potenziell bau- / anlagebedingt betroffen sein.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel kollisionsgefährdete Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 10 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
	Säugetiere					
1.	Abendsegler	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen >> Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
2.	Bechsteinfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen	k.N.		ja	nein
3.	Braunes Langohr	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		Höhlenbäumen nicht auszuschließen				
4.	Breitflügelfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als Spaltenbewohnende Fledermausart Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen >> Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	ja	ja
5.	Große Bartfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen	k.N.		ja	nein
6.	Großes Mausohr	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen	k.N.		ja	nein
7.	Kleinabendsegler	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen >> Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
8.	Kleine Bartfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen >> Vorkommen im Eingriffsbereich (Straßenbäume) nicht anzunehmen	k.N.		ja	nein
9.	Rauhautfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als Spaltenbewohnende Fledermausart Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen >> Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	ja	ja
10.	Teichfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Vorkommen im Eingriffsbereich nicht anzunehmen	k.N.		nein	nein
11.	Wasserfledermaus	- Listung in der Datenrecherche >> Als baumhöhlenbewohnende Art Betroffenheit bei Fällung von Höhlenbäumen nicht auszuschließen	k.N.		ja	nein
12.	Zweifarbflledermaus	Listung in der Datenrecherche	k.N.	v.a. während des	nein	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		• >>Vorkommen im Eingriffsbereich nicht anzunehmen • Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen • >> Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug nicht auszuschließen		herbstlichen Zuggeschehens		
13.	Zwergfledermaus	• Listung in der Datenrecherche • >>Vorkommen im Eingriffsbereich nicht anzunehmen • >> Betriebsbedingte Betroffenheit im Umfeld von Wochenstuben nicht auszuschließen	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben > 50 Ind.	nein	ja
Vögel						
1.	Baumpieper	• Listung in der Datenrecherche • Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
2.	Bekassine	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.	500 m B	nein	nein
3.	Bluthänfling	• Listung in der Datenrecherche • 3 Reviere im Kartiergebiet: davon 1 Revier im UG₅₀₀ und 2 Reviere im UG₁₀₀₀ • >> baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt nicht zu erwarten	B		nein	nein
4.	Eisvogel	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
5.	Feldlerche	• Listung in der Datenrecherche • 13 Reviere im Kartiergebiet, davon 7 Reviere im UG₅₀₀ auch angrenzend and das geplante Sondergebiet • >> baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen	B		ja	nein
6.	Feldschwirl	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
7.	Feldsperling	• Listung in der Datenrecherche • 1 Revier im UG₅₀₀ östlich des geplanten Sondergebiets • >> Betroffenheit abstandsbedingt nicht auszuschließen	B		ja	nein
8.	Gartenrotschwanz	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
9.	Girlitz	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
10.	Habicht	- Listung in der Datenrecherche 1 Brutstandort außerhalb des Untersuchungsgebiets. Nahrungsgast innerhalb des UG₁₂₀₀ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	NG		nein	nein
11.	Kiebitz	- Listung in der Datenrecherche - Kein Brutvorkommen im UG - Feststellung von einmalig rastenden Kiebitzen am 07.03. (2 Ind. im UG₁₀₀₀) >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ	100 m B 400 m R	nein	nein
12.	Kleinspecht	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
13.	Kormoran	- Beobachtung von einzelnen überfliegenden Individuen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	ÜF		nein	nein
14.	Krickente	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
15.	Kuckuck	- Listung in der Datenrecherche 1 Brutverdacht entlang des Honigbachs (UG₁₀₀₀) >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	BV		nein	nein
16.	Mäusebussard	- Listung in der Datenrecherche 1 Revier mit Horst im UG₅₀₀ ca. 200 m von dem geplanten Sondergebiet entfernt >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
17.	Mehlschwalbe	- Listung in der Datenrecherche - Brutvogel an min. 1 Hofstelle im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
18.	Nachtigall	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
19.	Neuntöter	- kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
20.	Rauchschwalbe	Listung in der Datenrecherche	B		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		• Brutvogel an min. 1 Hofstelle im UG₁₀₀₀ • >> Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt auszuschließen				
21.	Rebhuhn	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
22.	Rohrhammer	• Listung in der Datenrecherche • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
23.	Rohrweihe	• Listung in der Datenrecherche • Punktverortete Brutvorkommen ab 680 m Entfernung in der Datenrecherche • 1 Brutstandort im UG₁₀₀₀ nordwestl. der Bauernschaft Hastehausen (Abstand min. 800 m) • Es ist im Bereich des geplanten Sondergebiets keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen abzuleiten. • >> Betroffenheit abstandsbedingt nicht anzunehmen	B	400 m – 500 m (2.500 m) B 1.000 m RV	nein	nein
24.	Rotmilan	• Listung in der Datenrecherche • Punktverortete Brutvorkommen ab 1.830 m Entfernung in der Datenrecherche • 2 Reviere außerhalb des Untersuchungsgebiets ab 2.500 m Entfernung im Westen. Seltener Nahrungsgast im UG_{1.200} • Es ist im Bereich des geplanten Sondergebiets keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen abzuleiten. • >> Betroffenheit status- und abstandsbedingt nicht anzunehmen	NG	500 m – 1.000 m (3.500 m) B RV	nein	nein
25.	Schleiereule	• Listung in der Datenrecherche • 1 besetztes Gebäude in der Bauernschaft Hastehausen im UG₁₀₀₀ • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
26.	Schwarzmilan	• Einmalige Beobachtung eines nahrungssuchenden Individuums am 07.06. • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	500 m – 1.000 m (2.500 m) B RV	nein	nein
27.	Schwarzspecht	• Listung in der Datenrecherche • Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		>> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen				
28.	Silberreiher	- Listung in der Datenrecherche - Nahrungssuchender Wintergast im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	WG		nein	nein
29.	Sperber	- Listung in der Datenrecherche - Nahrungsgast im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG		nein	nein
30.	Star	- Listung in der Datenrecherche - Mind. 1 Revier im UG₅₀₀ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
31.	Steinkauz	- Listung in der Datenrecherche 3 Reviere an Hofstellen im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
32.	Steinschmätzer	- Beobachtung von durchziehenden Individuen im Herbst und Frühjahr >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ		nein	nein
33.	Teichhuhn	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
34.	Teichrohrsänger	1 Revierverdacht entlang des Honigbachs im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	BV		nein	nein
35.	Turmfalke	- Listung in der Datenrecherche 1 Revier im UG₁₀₀₀ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen	B		nein	nein
36.	Uferschnepfe	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.	500 m B	nein	nein
37.	Uhu	- Listung in der Datenrecherche - Punktverortete Brutvorkommen ab 2.410 m Entfernung in der Datenrecherche - Kein Nachweis für den 1.200 m Radius im Rahmen der Kartierung - Es ist im Bereich des geplanten Sondergebiets keine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen abzuleiten. >> Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen	k.N.	500 m – 1.000 m (2.500 m) B	nein	nein
38.	Wachtel	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		>> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen				
39.	Waldkauz	- Listung in der Datenrecherche - Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
40.	Waldohreule	- Listung in der Datenrecherche - Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
41.	Waldschnepfe	- Listung in der Datenrecherche - Kein Nachweis im Rahmen der Kartierung >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
42.	Wanderfalke	- Listung in der Datenrecherche - Nachweis als Nahrungsgast, vor allem im Winterhalbjahr >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	500 m – 1.000 m (2.500 m) B	nein	nein
43.	Weidenmeise	- Listung in der Datenrecherche - kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
44.	Weißstorch	- Beobachtung von nahrungssuchenden Individuen im Kartiergebiet >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	NG	500 m – 1.000 m (2.000 m) B	nein	nein
45.	Wespenbussard	- Punktverortete Brutvorkommen ab 2.006 m Entfernung in der Datenrecherche - Kein Nachweis im 1.200 Radius im Rahmen der Kartierungen >> Betriebsbedingte Betroffenheit abstands- und statusbedingt nicht anzunehmen	k.N.	500 m – 1.000 m (2.000 m) B	nein	nein
46.	Wiesenpieper	- Regelmäßiger Durchzügler im UG₁₂₀₀ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	DZ		nein	nein
47.	Wiesenweihe	- Kein Nachweis im 1.200 m Radius im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.	450 m – 500 m (2.500 m) B	nein	nein
48.	Zwergtaucher	- Listung in der Datenrecherche - Kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen	k.N.		nein	nein
Amphibien						
1.	Laubfrosch	- Listung in der Datenrecherche - keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker) >> Artvorkommen nicht anzunehmen	k.N.		nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung - der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen

nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

fett hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 14 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- **Großer Abendsegler**
- **Bechsteinfledermaus**
- **Braunes Langohr**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Große Bartfledermaus**
- **Großes Mausohr**
- **Kleinabendsegler**
- **Kleine Bartfledermaus**
- **Rauhautfledermaus**
- **Wasserfledermaus**
- **Zweifarbflodermmaus**
- **Zwergfledermaus**
- Feldlerche
- Feldsperling

(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet. Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

8.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna

8.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im vorliegenden Fall können die baubedingten Auswirkungen aufgrund der noch nicht genau feststehenden Lageplanung von Zuwegungen und Lagerflächen nicht abschließend beurteilt werden. Die Bewertung der baubedingten Auswirkungen erfolgt daher überschlägig im Hinblick auf die Potenziale.

Im Folgenden erfolgt eine überschlägige Bewertung für die zwei planungsrelevanten Arten, für die Hinweise auf ein Vorkommen in der Nähe zu potenziellen Eingriffsbereichen vorliegen.

8.2.1.1 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUK NRW 2025e).

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 13 Feldlerchen-Reviere im Kartiergebiet festgestellt. Die meisten dieser Reviere liegen auf den großschlägigen Ackerflächen nördlich des Honigbachs. Innerhalb der potenziellen Eingriffsbereiche bzw. direkt angrenzend zu dem geplanten Sondergebiet liegen fünf Feldlerchen Reviere. Das geplante Sondergebiet liegt nicht innerhalb eines Feldlerchen Reviers.

Feldlerchen zeigen, wie fast alle Offenlandarten, eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Es findet jedoch keine punktgenaue Besiedelung der angestammten Flächen statt, sodass es hier zu einer Verlagerung der Revierzentren kommen kann, die im Jahr der Bauarbeiten auch näher an den potenziellen Eingriffsbereichen liegen können.

Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher je nach Zuwegungsverlauf notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen zu beschränken.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsflächen so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation von WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen erfolgen (s. Kap. 9.1.1).

8.2.1.2 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter sind sie auf Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Brutplatz angewiesen (LANUK NRW 2025e).

Im Kartiergebiet wurde ein Brutvorkommen von Feldsperlingen festgestellt. Das Brutvorkommen liegt im östlichen UG₅₀₀ in einer straßenbegleitenden Hecke.

Für die Einhaltung von Schwenkstrahlen zur Herstellung der Zuwegung könnten je nach Zuwegungsverlauf Gehölze gefällt werden. Werden dabei Bäume mit Höhlen gefällt, ist der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings nicht auszuschließen. Wenn die Fällarbeiten zur Brutzeit stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 9.1.3).

Zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Feldsperlingen sind Gehölzeingriffe möglichst zu vermeiden oder je nach Zuwegungsverlauf geeignete Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen umzusetzen (s. Kap. 9.1.2).

8.2.1.3 Weitere nicht planungsrelevante Arten

In den nahegelegenen Hecken und Baumreihen sind auch verschiedene nicht planungsrelevante in Gehölzen brütende Vogelarten (z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig) nachgewiesen.

Diese Brutvogelarten der betroffenen Gehölze weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Der Verlust einzelner Neststandorte bedeutet keine populationsrelevante Schädigung, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in vergleichbaren Strukturen vorhanden sind. Wie für alle besonders geschützten Arten ist aber eine Tötung inklusive der Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

Bei einer Beschränkung des Zeitraums für Gehölzarbeiten in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) vom 1. Oktober bis 28./29. Februar kann eine Tötung von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Kap. 9.1.3).

8.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt keine WEA-empfindlichen Vogelarten, für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich des geplanten Sondergebiets vorliegen.

8.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des 1.500 m-Radius durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien leicht abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MUNV NRW 2024).

8.3.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Generell wird strukturbedingt davon ausgegangen, dass innerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Sondergebiets Fledermausquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden sind.

Für Fledermäuse wichtige Quartierfunktionen stellen beispielsweise Höhlenbäume, Bäume mit abplatzender Rinde oder Gebäude mit Spalten dar. Die Habitatnutzung wird vor allem durch Leitlinien, wie beispielsweise Hecken oder eine geschlossene Baumkronenlinie beeinflusst. Ein Verlust solcher wichtigen Raumstrukturen sollte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Wenn für den Bau potenzieller WEA in Gehölze eingegriffen wird, kann eine baubedingte Schädigung von Fledermausquartieren oder die Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls müssen einzelne Bäume vor der Fällung auf Baumhöhlen und Besiedelung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Sollten Fledermäuse von dem Verlust von Quartierstrukturen betroffen sein, wären Sicherungsmaßnahmen und ggf. die Installation von Ersatzquartieren umzusetzen.

Eine baubedingte Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist durch geeignete Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermeidbar (s. Kap. 9.1.2).

8.3.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Zweifarb- und Zwergfledermaus auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuggeschehens gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch

gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie generell zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzbar durch die Durchführung eines Gondelmonitorings betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten erfüllt (s. Kap. 9.1.4).

8.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzte Ackerschläge) einen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

9.1 Vermeidung / Minderung

Im vorliegenden Fall können die baubedingten Auswirkungen aufgrund der noch nicht feststehenden Lageplanung von Zuwegungen und Lagerflächen nicht abschließend beurteilt werden. Die Bewertung der baubedingten Auswirkungen erfolgte daher überschlägig im Hinblick auf die Potenziale und muss nachträglich im Zuge einer standortangepassten Bewertung ergänzt werden.

9.1.1 Bauzeitausschluss vom 1. April bis 15. August

Zur Brutzeit von Feldlerchen kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Die Errichtung potenzieller WEA innerhalb des Sondergebiets inklusive des Baus von Lager- und Kranstellflächen sowie der Baustellenzufahrten dürfen daher nur außerhalb des 1. April bis 15. August, also nur vom 16. August bis zum 31. März stattfinden. Dieser Zeitraum umfasst die Hauptbrutzeit von Feldlerchen.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (vom 1. April bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Falls erforderlich sind Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in der Umgebung zu schaffen.

9.1.2 Vermeidung von Gehölzeingriffen

Zur Vermeidung der Schädigung Gehölz bewohnender Arten sind bei der Zuwegeplanung Gehölzbereiche nach dem Vermeidungsgrundsatz § 15 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen bzw. Großteiles auszusparen. Dies gilt besonders für die Gehölzstrukturen, die als Fortpflanzungsstätte von Feldsperlingen kartiert wurden (s. Karte 2). Sollte dies nicht möglich sein so sind je nach Zuwegungsverlauf geeignete Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Lineare Gehölzstrukturen sind auch zur weiteren Erfüllung von Leitfunktionen und als Jagdlebensraum von Fledermäusen zu erhalten. Sollten Gehölzrodungen notwendig sein sind diese im Rahmen der Eingriffsregelung durch Neuanpflanzungen heimischer Arten wie Holunder, Schlehe und Weißdorn auszugleichen.

9.1.3 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNATSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

9.1.4 Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind potenzielle WEA im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden:

Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober umfassen (s. MUNV NRW 2024).

9.1.5 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in der vom potenziellen Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m keine Gewässer angelegt und keine Brachflächen zugelassen werden. Dies betrifft nicht gesetzlich erforderliche Ufer-, Rand- und Saumstreifen. Es sind keine Gehölze anzupflanzen, die eine neue Leitlinie für Fledermäuse in das geplante Sondergebiet darstellen könnten. Dies betrifft nicht den Erhalt bereits bestehender Gehölze. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen wie, z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhaufen in dieser Fläche nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den potenziellen Fundamentkörper durchzuführen.

10 Zusammenfassung

Die BÜRGERWIND RORUP GMBH & CO. KG I.G. plant die Einrichtung eines Sondergebiets zur Nutzung von Windenergie im Kreis Coesfeld. Das Sondergebiet soll im südlichen Außenbereich der Stadt Billerbeck eingerichtet werden.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bewertet die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Artvorkommen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein- Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024). Die Auswirkungen des Baus von Zufahrten, Lager- und Kranstellflächen können mangels konkretisierter Planung noch nicht abschließend beurteilt werden und werden zunächst überschlägig nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

Für die Artgruppe der Vögel wird als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten eine vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus einer Erfassung der Avifauna in den Jahren 2022 und 2023 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

Aus den Ergebnissen der Kartierung und Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von 17 als WEA-empfindlich eingestuften Arten und weiteren 45 planungsrelevanten Arten. Nach einer überschlägigen Abschichtung der potenziellen Betroffenheit verblieben insgesamt 12 Fledermaus- und zwei Vogelarten, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig war. Für die Artgruppe der Fledermäuse wird das Konfliktpotenzial mangels Datengrundlage aufgrund der Habitatpotenziale abgeschätzt. Weitere planungsrelevante Artgruppen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für die Vogelart Feldlerche kann eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG bei einer Herstellung von potenziellen Baufeldern innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung ist je nach Zuwegungsverlauf ein Bauzeiteausschluss vom 1. April bis 15. August für flächenintensive Baumaßnahmen umzusetzen.

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten sind alle Gehölzarbeiten im Winter durchzuführen.

Für die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Standard-Abschaltzeiten vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres wird von einer ausreichenden Minderung des Tötungsrisikos ausgegangen.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSchG für weitere planungsrelevante Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Einrichtung eines Sondergebiets zur Nutzung von Windenergie im Kreis Coesfeld eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen ist.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Bauzeitausschluss vom 1. April bis 15. August**
- **Vermeidung von Gehölzeingriffen**
- **Gehölzbeseitigungen im Winter**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)**
- **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**

Die Auswirkungen des Baus von Zufahrten Lager- und Kranstellflächen können mangels konkretisierter Planung noch nicht abschließend beurteilt werden. Für eine abschließende Beurteilung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte sind eine finale Lageplanung und die Begutachtung der Eingriffsbereiche notwendig.

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Für die potenziell betroffenen Vogelarten und die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** (s. Anhang I) erstellt.

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(P. Boermann)

M.Sc.-Landschaftsökologie

12 Literatur

- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windeenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. (2023): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 09. August 2023, heruntergeladen unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUK NRW (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>).
- LANUK NRW (2024b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melledok/de/start>).
- LANUK NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUK NRW (2024d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUK NRW (2024e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MUNV NRW (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung 12. April 2024. 2. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang A

Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf.

STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

13 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle

13.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3 Messtischblatt Q 4009-4 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: U - kontinentale Region: U - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Beim Bau von WEA können Flächen betroffen sein, die von Feldlerchen besiedelt sind oder im Jahr der Bauarbeiten besiedelt sein können. - Bei flächenintensiven Bodenarbeiten zur Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen kann es zu einer Störung des Brutgeschäfts bis hin zur Zerstörung von Gelegen kommen. - Eine Verletzung des Schädigungsverbots ist für die Artvorkommen von Feldlerchen nicht festzustellen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Bauzeitenregelung für flächenintensive Bodenarbeiten. Ausschluss von Bodenarbeiten für den Zeitraum vom 01. 04.- 15.08., alternativ ökologische Baubegleitung Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.2 Feldsperling

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3
		Messtischblatt Q 4009-4 (Coesfeld)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: U - kontinentale Region: U		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Im Kartiergebiet wurde ein Brutvorkommen von Feldsperlingen festgestellt. Das Brutvorkommen liegt im östlichen UG500 in einer straßenbegleitenden Hecke. - Für die Einhaltung von Schwenkradien zur Herstellung der Zuwegung könnten je nach Zuwegungsverlauf Gehölze gefällt werden. Werden dabei Bäume mit Höhlen gefällt, ist der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings nicht auszuschließen. Wenn die Fällarbeiten zur Brutzeit stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeit-raums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden. Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - Zur Vermeidung der Schädigung von Fortpflanzungsstätten von Feldsperlingen sind Gehölzeingriffe möglichst zu vermeiden oder je nach Zuwegungsverlauf geeignete Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen umzusetzen. Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

13.3 Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten

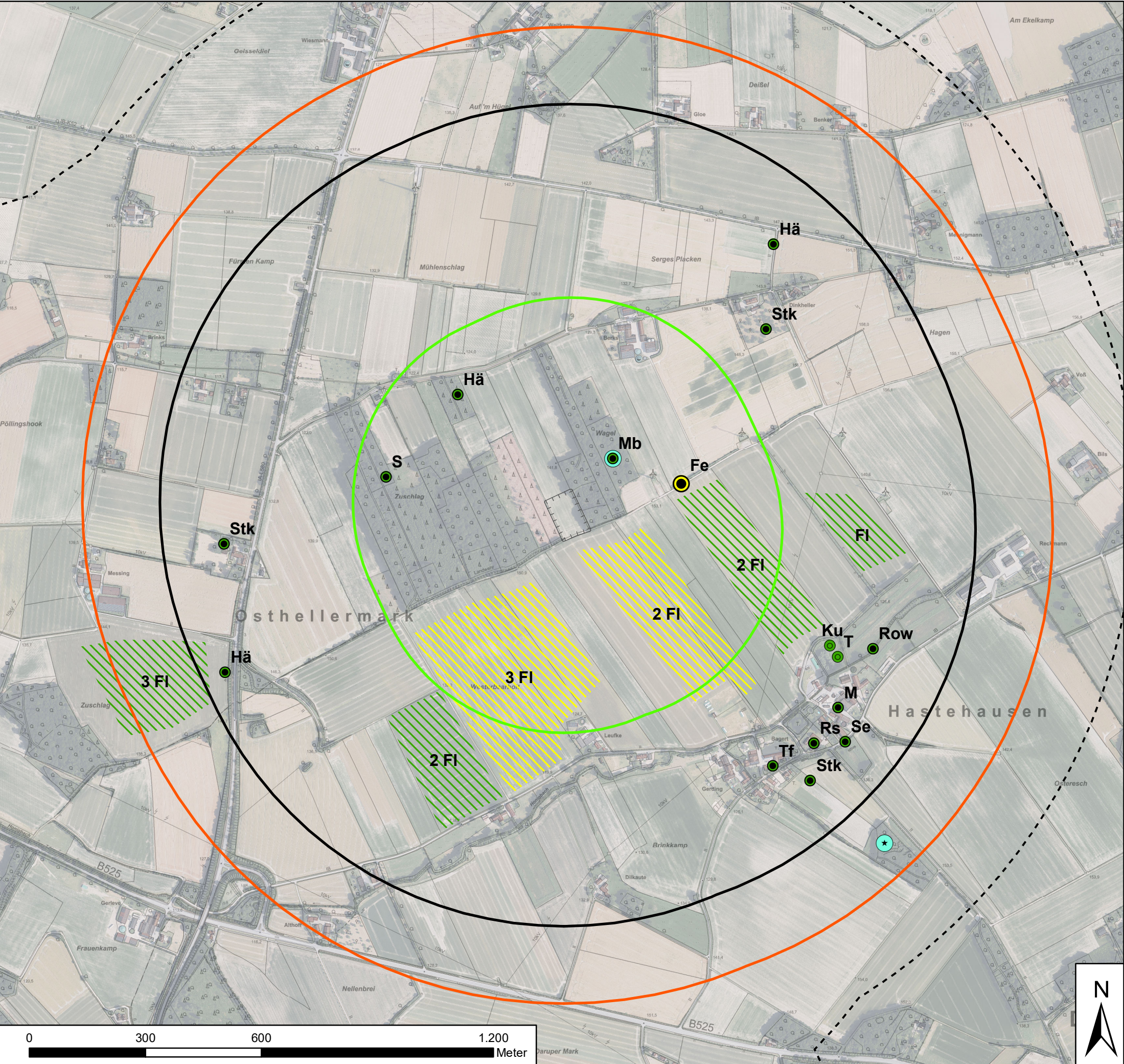
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig, etc. (häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *. Kat.: * Messtischblatt Q 4009-4 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: G - kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Gehölze im Umfeld der potenziellen Eingriffsbereiche können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig, u.a.) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen. - Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen - Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten, auch für Bluthänflinge, ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zaunkönig, etc. (häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.4 WEA-empfindliche und Gehölz bewohnende Fledermäuse

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rohrfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 3/V/D/* Rote Liste NRW Kat.: 2/R/V/R	Messtischblatt Q 4009-4 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen - atlantische Region: U, I/G/U/G/G - kontinentale Region: G/G/U/G/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> - Die potenziellen Auswirkungen auf residente und ziehende Fledermäuse durch den Betrieb der WEA wurden nicht durch vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen abgeschätzt. - Durch die Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA vor. - WEA-empfindliche Fledermausarten, z.B. Abendsegler und Kleinabendsegler und weitere Arten können zumindest auf dem Durchzug nicht ausgeschlossen werden. - In Zugnächten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA bestehen. - Eine Verletzung des Tötungs- oder Schädigungsverbots durch Gehölzarbeiten kann durch geeignete Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen vermieden werden.			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pi-</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Vermeidung von Gehölzeingriffen oder je nach Zuwegungsverlauf die Umsetzung von Ersatz-/ Minderungsmaßnahmen		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten werden gemäß den Empfehlungen Artenschutz-Leitfadens (MUNV 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (1. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring) umgesetzt.		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände		
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



Bürgerwind Rorup GmbH & Co. KG i.G.
Hahnenkamp 13a
48727 Billerbeck

Einrichtung eines Sondergebiets zur Nutzung von Windenergie

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Räumliche Abgrenzung

Geplantes Sondergebiet

500 m Radius um gepl. Sondergebiet

1.000 m Radius um gepl. Sondergebiet

1.200 m Radius um gepl. Sondergebiet

Kartiergebiet (1.500 m Radius)

Horste und Nester

Horstbaum / Greifvogelhorst

Planungsrelevante Brutvögel im UG

Reviermittelpunkt / Brutnachweis

Revier- / Brutverdacht

Flächige Fortpflanzungsstätte mit Artkürzel

Hintergrundfarbe für potenziell beeinträchtigte Vorkommen

Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend

Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

Artkürzel

Fe

= Feldsperling (1 Revier)

Fi

= Feldlerche (13 Reviere)

Hä

= Bluthänfling (3 Reviere)

Ku

= Kuckuck (1 Revier)

M

= Mehlschwalbe (1 besetzte Hofstelle)

Mb

= Mäusebussard (1 Revier)

Row

= Rohrweihe (1 Revier)

Rs

= Rauchschnäbel (1 besetzte Hofstelle)

S

= Star (1 Revier)

Se

= Schleiereule (1 Revier)

Stk

= Steinkauz (3 Reviere)

T

= Teichrohrsänger (1 Revier)

Tf

= Turmfalke (1 Revier)

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP

Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

Karte 2 - Ergebnisse Brutvogelkartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13

48155 Münster

Tel: 0251 / 13 30 28 20

Mail: oecon@oecon.de

Münster, September 2025

LANDSCHAFTSPLANUNG